

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/12771 –**

Sachstandsbericht: Anträge auf Erlaubniserteilung zum Erwerb eines letal wirkenden Medikamentes zur Selbsttötung seit Februar 2019

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 2. März 2017 geurteilt, dass schwer und unheilbar Kranke in einer extremen Notlage die Erlaubniserteilung zum Erwerb eines letal wirkenden Medikamentes nicht versagt werden dürfe. Eingehende Anträge beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) wurden laut Presseberichten bisher auf Anweisung des Bundesministeriums für Gesundheit trotzdem abgelehnt (www.tagesspiegel.de/politik/gesundheitsminister-ignoriert-urteil-jens-spahn-verhindert-sterbehilfe/24010180.html).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Wie die Bundesregierung wiederholt ausgeführt hat, wie zuletzt auch in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Umgang mit Anträgen von schwer und unheilbar Kranken in extremer Notlage auf Erlaubnis zum Erwerb von Natrium-Pentobarbital“ auf Bundestagsdrucksache 19/9847, stellt die starke Lebensschutzorientierung des Grundgesetzes ein gewichtiges Argument für die Position dar, dass es grundsätzlich nicht Aufgabe des Staates sein kann, die Tötung eines Menschen – sei es von eigener oder von fremder Hand – durch staatliche Handlungen aktiv zu unterstützen.

Um die Versorgung von Menschen am Lebensende zu bessern und Schmerzen zu lindern, hat der Gesetzgeber im Jahr 2015 zu Fragen der palliativen und hospizlichen Versorgung gesetzliche Regelungen beschlossen, mit denen Hilfen ausgebaut werden.

1. Wie viele Anträge auf Erlaubnis des Erwerbs von Natrium-Pentobarbital oder anderen Betäubungsmitteln zur Selbsttötung wurden seit Februar 2019 beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gestellt, und wie viele wurden bereits abgelehnt?

In der Zeit vom 1. Februar 2019 bis zum 31. August 2019 wurden beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) insgesamt sieben Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) zum Erwerb von Natrium-Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung gestellt. Fünf dieser Anträge wurden nach Anhörung der antragstellenden Personen abgelehnt.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchem Verfahrensstand die damals sieben nicht beschiedenen Anträge auf Erlaubnis des Erwerbs von Natrium-Pentobarbital oder anderen Betäubungsmitteln zur Selbsttötung sind?

Wenn ja, in welchem (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/8750)?

Von den sieben in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage „Umgang mit Anträgen von schwer und unheilbar Kranken in extremer Notlage auf Erlaubnis zum Erwerb von Natrium-Pentobarbital“ auf Bundestagsdrucksache 19/9847 genannten, am 10. April 2019 noch nicht beschiedenen Anträgen, wurden sechs Anträge nach Anhörung der antragsstellenden Personen vom BfArM abgelehnt. In einem Fall ruht das Verfahren auf Ersuchen der antragstellenden Person.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchem Verfahrensstand die damals vier Anträge auf Erlaubnis des Erwerbs von Natrium-Pentobarbital oder anderen Betäubungsmitteln zur Selbsttötung, die sich im Widerspruchsverfahren befanden, sind?

Wenn ja, in welchem (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/8750)?

Die vier Widersprüche wurden vom BfArM zurückgewiesen.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchem Verfahrensstand die seit Februar 2019 anhängigen Anträge sind, bei denen eine Entscheidung noch aussteht (wenn ja, bitte nach Verfahrensstand aufschlüsseln)?

Zu den zwei seit dem 1. Februar 2019 beim BfArM eingegangenen und noch anhängigen Antragsverfahren steht eine Antwort der antragstellenden Personen auf das jeweilige Anhörungsschreiben des BfArM noch aus.

5. Gegen wie viele ablehnende Bescheide des BfArM auf Erlaubniserteilung des Erwerbs eines letal wirkenden Medikamentes zur Selbsttötung wurde seit Februar 2019 Widerspruch eingelegt?

Wie oft wurde dem Widerspruch abgeholfen?

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchem Verfahrensstand die seit Februar 2019 anhängigen Anträge sind, bei denen Widerspruch eingelegt wurde (wenn ja, bitte nach Verfahrensstand aufschlüsseln)?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit dem 1. Februar 2019 sind drei Widersprüche im BfArM eingegangen. Zwei dieser Widersprüche wurden durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, ein Widerspruchsverfahren ist noch anhängig.

7. Gegen wie viele der oben genannten ablehnenden Bescheide wurde nach dem Widerspruchsverfahren seit Februar 2019 Klage seitens des Antragstellers erhoben?

Wie viele Gerichtsverfahren sind aktuell gegen ablehnende Bescheide anhängig?

8. Wie ist, nach Kenntnis der Bundesregierung, der aktuelle Verfahrensstand in den Fällen, in denen Klage erhoben worden ist?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit dem 1. Februar 2019 sind keine Klagen gegen die vorbezeichneten Widerspruchsbescheide eingegangen.

Insgesamt sind sieben Klagen beim Verwaltungsgericht Köln anhängig. Die Verfahren sind für November 2019 terminiert. Eine Klage wurde am 15. Februar 2019 rechtskräftig abgewiesen.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in wie vielen Fällen der Antragsteller während eines anhängigen Verfahrens seit Februar 2019 verstorben ist (wenn ja, bitte aufschlüsseln wie viele Antragsteller während eines laufenden Verfahrens seit Februar 2019 verstorben sind, wie viele Antragsteller nach Antragsstellung, aber vor Bescheidung verstorben sind, wie viele Antragsteller während des Widerspruchsverfahrens verstorben sind und wie viele Antragsteller während des Klageverfahrens verstorben sind)?

In einem Fall ist dem BfArM nach Versendung des ablehnenden Bescheids bekannt geworden, dass die antragstellende Person in der Zwischenzeit verstorben war. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. Wenn die Bundesregierung Kenntnis über die Anzahl der verstorbenen Antragsteller hat, sind in diesen Fällen Fortsetzungsfeststellungsklagen anhängig?

Wenn ja, in wie vielen dieser Fälle?

Es sind keine Fortsetzungsfeststellungsklagen anhängig.

11. Wie viele Anträge auf Erlaubnis des Erwerbs von Natrium-Pentobarbital oder anderen Betäubungsmitteln zur Selbsttötung wurden seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 insgesamt gestellt, wie viele wurden davon bewilligt, wie viele wurden davon abgelehnt (bitte jeweils nach Datum der Antragsstellung, Datum des Eingangs eines Widerspruchs, Datum der Entscheidung über den Widerspruch – und mit welchem Ergebnis – sowie Datum der Zustellung der Klage aufschlüsseln)?

Seit dem 2. März 2017 wurden beim BfArM insgesamt 129 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 BtMG zum Erwerb von Natrium-Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung gestellt. In keinem Fall wurde ein Antrag bewilligt, 99 Anträge wurden abgelehnt. 19 Widersprüche wurden durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, ein Widerspruch wurde zurückgezogen, ein Widerspruchsverfahren ist noch anhängig. Die weiteren Daten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang
5.3.2017			
7.3.2017			
7.3.2017			
11.3.2017			
12.3.2017	24.9.2018	14.12.2018	17.11.2017
13.3.2017	6.11.2018	28.2.2019	
15.3.2017			
21.3.2017			
21.3.2017			
23.3.2017			
24.3.2017			
25.3.2017			18.7.2017
26.3.2017			
29.3.2017			
30.3.2017			
4.4.2017			
10.4.2017			
18.4.2017			
19.4.2017			
25.4.2017	15.8.2018	2.1.2019	
29.4.2017	16.10.2018	22.1.2019	7.2.2019
30.4.2017			
3.5.2017	26.10.2018	12.3.2019	
7.5.2017			
12.5.2017			
18.5.2017			
23.5.2017			
24.5.2017			
30.5.2017			
30.5.2017			23.2.2018
2.6.2017			
6.6.2017			
9.6.2017			
9.6.2017			
12.6.2017			
19.6.2017	24.9.2018	7.11.2018	26.10.2017
20.6.2017			
22.6.2017			

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang
26.6.2017			
7.7.2017			
8.7.2017			
11.7.2017			
15.7.2017			
26.7.2017			
1.8.2017			
2.8.2017	13.8.2018	Rücknahme	
8.8.2017			
8.8.2017			
9.8.2017	4.9.2018	23.1.2019	26.2.2019
10.8.2017			
11.8.2017			
11.8.2017			
13.8.2017	5.9.2018	26.11.2018	3.1.2019
14.8.2017			
14.8.2017			
18.8.2017			
19.8.2017			
20.8.2017			
22.8.2017			
31.08.2017			
7.9.2017			
14.9.2017			
8.10.2017			
9.10.2017			
9.10.2017			
11.10.2017			
12.10.2017			
17.10.2017			
18.10.2017	17.9.2018	7.11.2018	
19.10.2017			
19.10.2017			
23.10.2017	26.9.2018	15.11.2018	
25.10.2017			
25.10.2017			
1.11.2017	26.9.2018	26.11.2018	9.1.2019
10.11.2017			
15.11.2017			
26.11.2017			
6.12.2017			
11.12.2017			
18.1.2018	17.9.2018	15.11.2018	
23.1.2018			
29.1.2018			
30.1.2018			
11.2.2018			
11.2.2018			
20.2.2018			
25.2.2018	26.9.2018	8.5.2019	
27.2.2018			
1.3.2018			

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang
5.3.2018			
15.3.2018			
16.3.2018			
19.3.2018	18.9.2018	8.11.2018	
20.3.2018			
28.3.2018			
9.4.2018			
10.4.2018			
13.4.2018			
18.4.2018			
23.4.2018			
2.5.2018	15.9.2018	7.11.2018	
3.5.2018			
7.5.2018			
20.6.2018			
19.7.2018	10.1.2019	1.3.2019	
14.8.2018			
20.8.2018			
24.8.2018			
28.8.2018	29.1.2019	4.7.2019	
30.8.2018			
3.9.2018	12.2.2019	15.8.2019	
12.9.2018			
15.9.2018			
2.10.2018			
15.10.2018			
28.10.2018			
15.11.2018			
16.11.2018			
3.12.2018			
3.12.2018	29.5.2019	1.8.2019	
30.1.2019	9.7.2019		
6.2.2019			
11.2.2019			
15.3.2019			
10.4.2019			
15.4.2019			
31.7.2019			
16.8.2019			

12. Trifft die Bundesregierung legislative Vorbereitungen für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht den Verfassungsbeschwerden gegen § 217 des Strafgesetzbuches stattgibt?

Grundsätzlich gilt, dass die Bundesregierung den sich aus Urteilen des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Handlungsbedarf prüft, sobald diese vorliegen.

